

**Ergänzende Bedingungen der Gemeindlichen Werke Hengersberg zu der
Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und
dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung**

(NAV)

gültig ab 1. Juni 2007

Inhaltsübersicht

1. Baukostenzuschuss
2. Netzanschluss
3. Regelungen für unterbrechbare Verbrauchseinrichtung
4. Zahlung / Fälligkeit / Verzug
5. Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses / der
6. Anschlussnutzung
7. Inbetriebsetzung der Kundenanlage
8. Plombenverschlüsse
9. Haftung
10. Umsatzsteuer
11. Technische Anschlussbedingungen
12. Datenverarbeitung
13. Sonstiges
14. Inkrafttreten und Änderung der Ergänzenden Bedingungen

1. Baukostenzuschüsse

- 1.1** Der Anschlussnehmer zahlt den Gemeindlichen Werken bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der Gemeindlichen Werke bzw. bei Erhöhung seiner Übertragungsleistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind für die Erschließung des Vorsorgebereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen. Der Vorsorgebereich richtet sich nach der vorsorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).
- 1.2** Von den Kosten gemäß Ziffer 1.1 Absatz 2 werden etwaige zusätzliche Kosten durch ausschließlich zu Schwachlastzeiten versorgte Verbrauchseinrichtungen (z.B. Speicherheizung) abgesetzt. Außerdem werden diejenigen Kostenanteile abgesetzt, die

auf etwaige Anlagenreserven entfallen, die für spätere Erhöhungen der Übertragungsleistungsanforderungen (§ 11 Abs. 4 NAV) vorgesehen sind. Die verbleibenden Kosten werden auf die Gruppen „Haushaltkunden“ 1 sowie „übrige Netzkunden“ 2 – in beiden Gruppen einschließlich der im Versorgungsbereich noch zu erwartenden Anschlussnehmer – nach dem Verhältnis der voraussichtlichen Übertragungsleistungsanforderungen dieser Gruppen unter Berücksichtigung der Durchmischung auf der Niederspannungsebene aufgeteilt.

1 „Haushaltkunden“ = Anschlussnutzer mit Haushaltbedarf

2 „übrige Netzkunden“ = Anschlussnutzer mit landwirtschaftlichem und/oder gewerblichen, beruflichen und sonstigem Bedarf unter Berücksichtigung der letzten drei Absätze der Ziffer 1.3 (1).

1.3 Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Anschlussnehmer entfallenen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 50 % dieser Kosten. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltende Übertragungsleistung unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

(1) Gruppe „Haushaltkunden“

$$\text{BKZ (Euro)} = 0,5 \cdot \text{Kh} \cdot \text{Ph}$$

$$\sum \text{Ph}$$

Darin bedeuten:

BKZ: Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss (in Euro).

Kh: Der Kostenanteil der Gruppe „Haushaltkunden“ im Versorgungsbereich aufgrund der Aufteilung gemäß Ziff. 1.2 Absatz 2 (in Euro).

Ph: Der auf den einzelnen Netzanschluss entfallende Anteil an der für die Gruppe „Haushaltkunden“ im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltende Übertragungsleistung. Hierfür gilt in Abhängigkeit von der Anzahl der Haushalte, die über den Netzanschluss versorgt werden, folgender Umlageschlüssel:

bei 1 Haushalt Ph(1) = 1

bei 2 Haushalten Ph (2) = 1,6

bei 3 Haushalten Ph (3) = 1,9

bei 4 Haushalten Ph (4) = 2,2

und je weiterer Haushalt + 0,3

ΣPh : Die Summe der Ph für alle der Versorgung der Gruppe „Haushaltkunden“ – einschließlich der noch zu erwartenden „Haushaltkunden“ – dienenden Netzanschlüssen, die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können. Über den Zähler eines Haushalts versorgte einzelne gewerblich oder beruflich genutzte Verbrauchseinrichtungen (z. B. Beleuchtungsanlage eines Arbeitszimmers) bleiben bezüglich der Baukostenzuschussermittlung außer Ansatz. Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z. B. kleine Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros) deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Übertragungsleistung (je Anschlussnutzer) über den eines Haushaltes nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der Baukostenzuschussermittlung als je ein Haushalt in dem betreffenden Gebäude angesetzt. Wird die Übertragungsleistungsanforderung, die dem Anschlussnehmer bei der Berechnung des Baukostenzuschusses als vorzuhaltende Übertragungsleistung unter Berücksichtigung der Durchmischung zugrunde gelegt wird, in einem außergewöhnlichen Umfang überschritten, so kann der Baukostenzuschuss angemessen erhöht werden.

(2) Gruppe „übrige Netzkunden“

$$\text{BKZ (Euro)} = 0,5 \cdot \text{Kü} \cdot \text{Pü}$$

$$\sum \text{Pü}$$

Darin bedeuten:

BKZ: Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss (in Euro).

Kü: Der Kostenanteil der Gruppe „übrige Netzkunden“ im Versorgungsbereich aufgrund der Aufteilung gemäß Ziff. 1.2 Absatz 2 (in Euro).

Pü: Die am einzelnen Netzanschluss vorzuhaltende Übertragungsleistung (zu erwartende gleichzeitig benötigte Übertragungsleistung in kW) im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung.

Σ PÜ: Die Summe der PÜ für alle der Versorgung der Gruppe „übrige Netzkunden“ – einschließlich der noch zu erwartenden „übrigen Netzkunden“ – dienenden Netzanschlüsse (in kW), die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

- 1.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 1.2 und 1.3.

2. Netzanschlusskosten

Der Anschlussnehmer zahlt den Gemeindlichen Werken die Kosten für die Erstellung oder Änderung des Netzanschlusses gem. § 9 NAV.

Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt grundsätzlich 4 Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch die Gemeindlichen Werke beeinflussbar sind (z. B. Witterung, Möglichkeit zur Bauausführung) unter- bzw. überschritten werden. Erfolgt die Ausführung von Anschlussarbeiten später als vier Monate nach Abschluss des Netzanschlussvertrages (z. B. aufgrund besonderer Vereinbarungen mit dem Anschlussnehmer oder wegen der dazwischen liegenden Winterpause) und erhöhen sich die Preise inzwischen um mehr als 5 %, kann der Anschlussnehmer vom Netzanschlussvertrag zurücktreten. Andernfalls sind die bei Fertigstellung gültigen Preise zu zahlen.

3. Regelungen für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

(Anlagen zur elektrischen Raumheizung, Warmwasserbereitung mit Speicher)

- 3.1 Neuanlagen und jede Änderung sind grundsätzlich durch das ausführende Unternehmen mit „Anmeldung zum Anschluss an das Niederspannungsnetz“ bzw. „Netzanschlussvertrag“ bei den Gemeindlichen Werken vorher schriftlich zu beantragen. Die elektrische Installation der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung muss bei neuen Anlagen grundsätzlich von der übrigen Anlage getrennt sein. Die Geräte sind nach DIN VDE (ggf. über bewegliche Anschlussleitungen) fest anzuschließen. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass die

Hauptstromversorgungssysteme durch den Betrieb der Anwendungen nicht überlastet werden. Anlagen zur Raumheizung sollten gemäß Berechnung des Wärmebedarfs nach den jeweils gültigen Normen dimensioniert werden.

- 3.2** Der Anschluss bzw. die Anschlussnutzung kann täglich für jeweils maximal 4 Stunden – zusammenhängend jedoch nicht länger als 1 Stunde – unterbrochen werden. Die Betriebszeit zwischen zwei Sperrzeiten ist nicht kürzer als die jeweils vorangegangene Sperrzeit.
- 3.3** Die Freigabe der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen erfolgt durch die Steuereinrichtung (Tarifsteuergerät) der Gemeindlichen Werke über ein Steuerrelais (Arbeitsrelais), das der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach den Angaben der Gemeindlichen Werke auf eigene Kosten durch einen Elektroinstallateur einbauen lässt.
- 3.4** Steuer- und Hilfsgeräte können ungesperrt über eine Steuersicherung von max. 6 A betrieben werden.

4. Zahlung/Fälligkeit/Verzug

- 4.1** Rechnungen werden zu dem von den Gemeindlichen Werken in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.
- 4.2** Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von den Gemeindlichen Werken angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten kassiert werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde den Gemeindlichen Werken in folgender Höhe zu erstatten:
 - a) 5,00 EUR für die erste Mahnung mit Sperrandrohung umsatzsteuerfrei
 - b) 7,00 EUR für jede weitere Mahnung umsatzsteuerfrei
 - c) 19,25 EUR für jeden Inkassogang umsatzsteuerfrei

Dem Kunden ist gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

- 4.3** Bei größeren Anschlussobjekten können die Gemeindlichen Werke Vorauszahlung in angemessener Höhe auf den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten verlangen.

5. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung

Für Unterbrechung und Wiederherstellung von Netzanschluss und Anschlussnutzung trägt der Kunde folgende Kosten:

- a) 19,25 EUR bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung für die Unterbrechung umsatzsteuerfrei
19,25 EUR (netto) für die Wiederherstellung ab dem 01.01.2007
22,91 EUR (brutto)
- b) Bei physischer Trennung des Netzanschlusses werden die Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung nach Aufwand berechnet, mindestens jedoch die Pauschale entsprechend Ziffer 5 a. Die Kosten für die Unterbrechung sind umsatzsteuerfrei. Die Kosten der Wiederherstellung können die Gemeindlichen Werke im Voraus verlangen. Dem Kunden ist gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich geringer als die Pauschale entstanden ist.

6. Inbetriebsetzung der Kundenanlage

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch die Gemeindlichen Werke bzw. durch deren Beauftragten. Die Kosten hierfür werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer mit dem Verrechnungssatz für eine Monteurstunde in Rechnung gestellt. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils den Verrechnungssatz der Monteurstunde.

7. Plombenverschlüsse

Für eine vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu vertretende Wiederanbringung von Plombenverschlüssen haftet dieser nach den Bestimmungen über unerlaubte Handlung des BGB.

8. Haftung

Die Gemeindlichen Werke haften bei Störung der Anschlussnutzung nach den Regelungen in § 18 NAV. Im übrigen haften die Gemeindlichen Werke für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Haftung für grob fahrlässig verursachte Vermögensschäden beträgt bis zu 5.000,00 EUR für jeden Schadensfall.

9. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Alle genannten Kosten und Beträge unterliegen der Umsatzsteuer soweit die Umsatzsteuerfreiheit nicht ausdrücklich genannt ist. Alle fettgedruckten Preise sind Bruttopreise und enthalten die gesetzlich gültige Umsatzsteuer.

10. Technische Anschlussbestimmung

Es gelten die „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz“.

11. Datenverarbeitung

Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für die Gemeindlichen Werke notwendig, personenbezogene Daten aus dem Versorgungsverhältnis zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei beachten die Gemeindlichen Werke die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen den Gemeindlichen Werken dem jeweiligen Stromlieferanten und einem etwaigen dritten Messstellenbetreiber ist zulässig. Stromlieferant und Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, alle zur Abrechnung der Energielieferungen erforderlichen Kundendaten an die Gemeindlichen Werke weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 des Energiewirtschaftsgesetzes handelt.

12. Sonstiges

Auch für Verträge mit ausländischen Anschlussnehmer/Anschlussnutzern gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gesetze über den internationalen Kauf – insbesondere das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf, finden keine Anwendung.

Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit; Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Textformklausel.

13. Inkrafttreten und Änderung der Ergänzenden Bedingungen

13.1 Diese Ergänzenden Bedingungen treten nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe zum Monatsbeginn in Kraft.

13.2 Die Gemeindlichen Werke sind berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern.